



Gesuch um Benützung öffentlichen Grundes (Gemeindestrassen)

Abteilung Tiefbau und Werke
Telefon +41 44 938 56 10
tiefbau@hinwil.ch

GesuchstellerIn

Name/Vorname: _____

Adresse: _____

Tel.-Nr.: _____

E-Mail: _____

Unternehmer

Name/Vorname: _____

Adresse: _____

Tel.-Nr.: _____

E-Mail: _____

Ort der Landbeanspruchung

Strasse: _____

Abschnitt: _____

Zweck

Baugerüst abstützen Ablagerung von Materialien Benützung als Installationsplatz Parkplatz

Zeitdauer

Beginn: _____

Ende: _____

Verrechnung

Beanspruchte Fläche(n): _____

x = m²

_____ x = m² Total: m²

Verrechnung an: _____

Freimeldung am: _____

durch: _____

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bewilligung

Aufgrund des oben eingereichten Gesuches wird Ihnen auf Zusehen hin – unter den rückseitig aufgeführten Bedingungen – bis Freimeldung an die Abteilung Tiefbau und Werke der Gemeinde Hinwil, die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes erteilt.

Hinwil, _____

Leiter Abteilung Tiefbau und Werke:

Einzureichende Unterlagen:

- Gesuch (3-fach)

- Situationsplan (3-fach)

Bedingungen

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird eine Benützungsgebühr von Fr. 5.00/m² erhoben. Angebrochene Monate werden voll berechnet.
2. Durch die Benützung des öffentlichen Grundes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 SSV, vom 5. September 1979). Signalisationen und Abschränkungen sind mit reflektierendem Material nach Normal der SNV 640.893a auszuführen.
3. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem Gemeindestrassengebiet, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder deren Mitarbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.
4. Der Leiter der Abteilung Tiefbau und Werke behält sich das Recht vor, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung des Gesuchstellers, aufzuheben, zu befristen oder weitere Vorschriften zu erlassen.